

Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale) über Ladenöffnungszeiten im Innenstadtbereich in Halle (Saale), veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 30. Oktober 2019

Die Stadt Halle (Saale) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

1. Am Sonntag, dem 3. November 2019, dürfen im Stadtzentrum, begrenzt durch Waisenhausring, Moritzzwinger, Hallorenring, Robert-Franz-Ring, Moritzburgring, Universitätsring, Hansering alle Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 528), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 28,31) in der Zeit von 14.00 – 19.00 Uhr geöffnet sein. Ausgenommen sind folgende Sortimente: Möbel, Haushaltsgroßgeräte, Unterhaltungselektronik und Fahrräder.
2. Der § 9 des LÖffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I, S. 2500), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. März.2017 (BGBl. I, S. 420) und des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (MuSchG) (BGBl. I, S. 1228) sind zu beachten.
3. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) in Kraft. Sie ist ab diesem Termin auch im Internet einsehbar unter www.amtsblatt.halle.de

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 des LÖffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Gemäß § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes darf die Öffnung fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 Uhr bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Zuständig für die Erlaubnis der zusätzlichen Ladenöffnungszeiten ist die Gemeinde, in diesem Fall die Stadt Halle (Saale).

Der besondere Anlass ist am 3. November 2019 mit dem 15. Lichterfest 2019 gegeben. Das 15. Lichterfest findet vom 31. Oktober 2019 – 3. November 2019 auf dem Marktplatz in der Stadt Halle (Saale) statt. Der Veranstaltungsbereich erstreckt sich über den Marktplatz bis zur Leipziger Straße Höhe Ulrichskirche. Veranstalter des 15. Lichterfestes ist die City Gemeinschaft Halle e.V. Die City Gemeinschaft Halle e.V. ist ein Zusammenschluss vielen Innenstadtakeure, die ständig an der Verbesserung der Erreichbarkeit der Innenstadt und an dem Ausbau des Kundenservice in der Stadt Halle arbeitet. Darüber hinaus arbeitet dieser mit der „Interessengemeinschaft Alter Markt“, dem „Verband der Marktkaufleute“ und weiteren Akteuren zusammen und dient als Sprachrohr für die Belange der Innenstadt und ist aktiver Partner der Stadtmarketing GmbH.

Der besondere Sachgrund, der mit dem ausfüllungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff des „besonderen Anlasses“ für eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen verlangt wird, ist mit den dieser anlassgebenden Veranstaltungen in der halleschen Innenstadt, dem 15. Halleschen Lichterfest gegeben. Das Lichterfest wird jährlich von zehntausenden Besuchern aus Halle, der näheren Umgebung, aber auch von ausländischen Touristen besucht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zu § 14 LadSchlG ausgeführt, dass nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, Anlass für eine Ladenöffnung geben können; der Besucherstrom dürfe nicht umgekehrt erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägenden Wirkung der Ladenöffnung müsse diese als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheinen (BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1989 – BVerwG 1 B 153/89 – Juris Rn. 3 und Urteil vom 11. November 2015 – BVerwG 8 CN 2/14 – Juris Rn. 24). Die werktägliche Prägung der Ladenöffnung bleibt hiernach nur dann im Hintergrund, wenn der Besucherstrom, den die anlassgebende Veranstaltung für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher übersteigt, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme ist auf eine gemeindliche Prognose zurückzugreifen (BVerwG, Urteil vom 11. November 2015, BVerwG 8 CN 2/14).

Prognose:

Das traditionelle Lichterfest beinhaltet die Festsetzung eines Marktes nach § 69 Gewerbeordnung und zusätzlich eine Vielzahl von Veranstaltungshöhepunkten, wie die Krönung der Lichterfee am 1. November 2019, den großen Lampionumzug am 2. November 2019 ab 18:00 Uhr mit einer Abschlussveranstaltung auf dem Marktplatz und der großen Abschlussveranstaltung ab 15:00 Uhr mit einer Lichtshow und Feuerwerk am 3. November 2019. Zusätzlich zum Veranstaltungstag am Sonntag, dem 3. November 2019, wird auf dem Marktplatz wieder eine große 3D Installation mit 15.000 Teelichtern unter dem Thema „Halle leuchtet“ vom Lions Club „August Hermann Francke“ stattfinden. In diesem Jahr soll die Himmelsscheibe von Nebra dargestellt werden. Das Besucheraufkommen ist in den Abendstunden und insbesondere zu den Programmhöhepunkten im Vergleich zu den übrigen Marktöffnungszeiten besonders hoch. Es wird eingeschätzt, dass in den Jahren 2017 und 2018 jeweils im Vergleichszeitraum (Abschlussfest am Sonntag zwischen 14.00 und 19.00 Uhr) pro Stunde etwa 5.500 Besucher zum Lichterfest strömten.

Die Marktfestsetzung zum Lichterfest umfasst regelmäßig ca. 90 Stände. Mit Antragstellung des Betreibers am 12. September 2019 wurden bereits 70 Betreiber mitgeteilt. Damit zeichnet sich erneut eine Teilnehmerzahl von mindestens 90 Standbetreibern ab. Das Besucherinteresse hat in den letzten Jahren insbesondere zu derartigen Veranstaltungen und Märkten mit einem breitgefächerten Sortiment zugenommen. Der Besuch des Marktes und zu den Veranstaltungshöhepunkten steht hier eindeutig im Vordergrund.

Im Vorfeld der Veranstaltung hat die Stadt Halle (Saale) unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung entsprechende statistische Erhebungen zur Besucherstruktur und der entsprechenden Motivationslage der Besucher des Altstadt-kerns, insbesondere auf dem Marktplatz ausgewertet. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Datenmaterials einer Passantenzählung 2006 – 2015, der Studie „Vitale Innenstädte 2014“ und einer aktuell im September 2019 erfolgten Besucherzählung kann davon ausgegangen werden, dass an

Wochenenden explizit zum Einkaufen in die Innenstadt stündlich ca. 2.000 – 3.000 Besucher kommen. Die aktuelle Zählung an einem Samstag im September 2019 ergab eine durchschnittliche Besucherzahl von 2.500 Personen pro Stunde, die die Innenstadt zum Einkaufen aufsuchen.

Im Weiteren hat die Stadt Halle (Saale) am Sonntag zum Ostermarkt 2019 in der Innenstadt eine Besucherermittlung vornehmen lassen. Diese Zählung ergab eine durchschnittliche stündliche Besucherfrequenz zu den Hauptmarktzeiten von 13:00 – 18:00 Uhr von 5.600 Besuchern. Aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre ist zum relevanten Zeitraum des Lichterfest am Nachmittag des 3. November 2019 mit einem Besucheraufkommen zu rechnen, welches das des Ostermarktes nochmals deutlich übersteigt. Aus den Erfahrungen und Zählungen wird deutlich, dass ab 14.00 Uhr mit einem starken Zustrom zu rechnen ist, der sich auf durchschnittlich 6.000 Besucher pro Stunde beläuft. Das bedeutet, dass mehr als doppelt so viele Besucher das Lichterfest besuchen, wie gleichzeitig Personen mit Shopping-Interesse in die Innenstadt kommen.

Die aktuellen Zahlen der durchgeführten Zählungen im Jahr 2019 bestätigen ein Überwiegen von Veranstaltungen dieser Größenordnung. Die geplante Ladenöffnung ist daher erforderlich, dem berechtigten Versorgungsinteresse der Besucher zu entsprechen.

Die Stadt Halle (Saale) kommt zu dem Ergebnis, dass der Ladenöffnung eine geringe prägende Wirkung beigemessen wird, da sie nach der Gesamtbetrachtung als bloßer Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das seit Jahren stattfindende traditionelle Lichterfest ist geeignet, einen Besucherstrom auszulösen, der die Zahl der Besucher übersteigt, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen würden.

In Abstimmung mit der City Gemeinschaft Halle e.V. wird daher der 3. November 2019 anlässlich des Lichterfestes als verkaufsoffener Sonntage von 14:00 – 19:00 Uhr freigegeben. Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung des Innenstadtbereiches unter Ziffer 1 gegeben und berücksichtigt die Läden ausschließlich im Altstadtkern. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt. Dem Versorgungsinteresse der Besucher entsprechend wurden einzelne Sortimente von der Ladenöffnung ausgenommen.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da insbesondere in der Innenstadt in Verbindung mit den benannten Veranstaltungen mit einem besonders hohen Besucherandrang zu rechnen ist. Diesen Besuchern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich neben typischen Geschenken mit allen Waren des Ge- und Verbrauchs über die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten hinaus auszustatten. Nicht notwendige dem Versorgungsinteresse dienende Sortimente wie Möbel, Elektrogroßgeräte, Unterhaltungselektronik und Fahrräder wurden daher von der Freigabe ausgenommen. Es besteht also ein regionales Versorgungsinteresse, das nur durch eine Freigabe zusätzlicher Öffnungszeiten befriedigt werden kann und somit eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten in diesem Bereich rechtfertigt. Unter Berücksichtigung des kurzen Zeitraumes zur beabsichtigten Sonntagsöffnung würde im Falle eines Widerspruches nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Auch das Interesse der Geschäftsinhaber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen

Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Im Vorfeld einer Sonntagsöffnung sind unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens der teilnehmenden Verkaufsstellen unabdingbar. Dies setzt eine entsprechende Planungssicherheit voraus. Diese Planungssicherheit wäre nicht gegeben, wenn im Falle eines Widerspruchs oder einer Klage die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt. Der Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist dann unter Umständen nicht mehr rechtzeitig zu erwarten. Es ist den Gewerbetreibenden daher nicht zuzumuten, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und eines sich gegebenenfalls anschließenden gerichtlichen Verfahrens zuzuwarten. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der zuständigen Widerspruchsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), eingelegt wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Halle (Saale), den 22. Oktober 2019

gez.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister